



Richtlinien zur Verwendung des Bezirksbudgets

1 Grundlagen

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2018/2019 beschlossen, die bisherigen Budgetmittel „Verfügungsbudget Bezirksbeiräte“ und Budget für „eigene kulturelle Veranstaltungen“ zusammenzuführen und von 305.000 Euro pro Jahr auf **1.430.000 Euro** pro Jahr zu erhöhen.

Das Budget wird künftig als „**Bezirksbudget**“ bezeichnet.

Aus dem Bezirksbudget wird eine halbe Stelle beim Tiefbauamt und eine halbe Stelle beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt für die Umsetzung der Projekte der Bezirksbeiräte/-innen geschaffen. Darüber hinaus wird aus dem Bezirksbudget beim Referat Sicherheit, Ordnung und Sport eine Stelle zur Unterstützung von ehrenamtlichen Organisatoren/-innen bei der Beratung, Planung und Organisation von Veranstaltungen in den Stadtbezirken eingerichtet.

Aus den dann noch verbleibenden Bezirksbudgetmitteln in Höhe von 1.310.000 Euro erhält jeder Stadtbezirk einen Sockelbetrag in Höhe von 10.000 Euro. Die restlichen Mittel werden Pro-Kopf (Basis: Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres) auf die Stadtbezirke verteilt.

Die sich daraus ergebende Bezirksbudgetaufteilung für das Jahr 2018 ist als Anlage 1 beigefügt.

Um eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der in Art und Höhe sehr unterschiedlichen Zuwendungen sicherzustellen, ist eine gemeinsame Grundlage in Form dieser Richtlinien notwendig. Darüber hinaus haben die Stadtbezirke zusätzlich weiterhin die Möglichkeit, sich individuelle, bezirksbezogene Richtlinien zu geben.

Die Mittelverwendung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Bezirksbeirats. Der Vollzug des Beschlusses erfolgt in Verwaltungszuständigkeit durch die Bezirksverwaltungen, soweit sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der Hauptsatzung oder der Zuständigkeitsordnung (ZO) nicht etwas anderes ergibt.

Die Bezirksverwaltungen sind grundsätzlich verpflichtet, den zulässigen

Beschlussvorschlägen der Bezirksbeiräte zu entsprechen, bzw. die notwendigen Schritte zur Herbeiführung der Entscheidung in die Wege zu leiten.

2 Grundsätze

2.1 Förderfähig sind grundsätzlich:

- Aktivitäten von Vereinen, Organisationen, Institutionen und Initiativen im Stadtbezirk, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind (Gruppe 1)
- Kulturelle Veranstaltungen und Stadtteilstädte im Stadtbezirk (Gruppe 2)
- Kleinere bauliche Maßnahmen und Verschönerungsmaßnahmen im Stadtbezirk (Gruppe 3)
- Umsetzung von Ergebnissen aus Kinder- und Jugendbeteiligungsprozessen (Gruppe 4)
- Bürgerbeteiligung (Gruppe 5)

2.2 Eine ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Haushaltsmittel ist von den Bezirksverwaltungen zu gewährleisten.

2.3 Das Bezirksinteresse darf grundsätzlich dem gesamtstädtischen Interesse nicht entgegenstehen. Die Mittelverwendung darf nicht im Widerspruch zu einem bestehenden Beschluss oder einer Zielsetzung des Gemeinderats erfolgen.

2.4 Durch den Einsatz von Bezirksbudgetmitteln ist eine Abweichung von den städtischen Standards nicht möglich. Übergeordnete Gestaltungsvorgaben und evtl. bestehende Rahmenverträge müssen auch künftig von den Fachämtern berücksichtigt werden.

2.5 Die Fortführung von bislang bestehenden und etablierten Kulturreihen ist gewährleistet.

2.6 Aus den Bezirksbudgetmitteln können keine Stellenschaffungen erfolgen. Eine projektebezogene Beauftragung von Dienstleistungen auf Honorarbasis ist grundsätzlich möglich.

3 Verfahren bei Beteiligung des Tiefbauamts (66) und Garten-, Friedhofs- und Forstamts (67) und ggf. anderen Ämtern bei vergleichbarer Sachlage

3.1 Soweit es sich um eine Maßnahme handelt, die das Tiefbauamt oder das Garten-, Friedhofs- und Forstamt betrifft, gilt folgendes Verfahren:

Nach einem Absichtsbeschluss des Bezirksbeirats bespricht die Bezirksverwaltung mit dem Koordinator/der Koordinatorin des zuständigen Fachamtes die gewünschte Maßnahme und beauftragt die Prüfung der fachlichen Durchführbarkeit inkl. eventueller Alternativen sowie eine grobe Kostenschätzung (evtl. Folgekosten für die

Unterhaltung müssen ebenfalls berücksichtigt werden). In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es für die gewünschte Maßnahme amtsinterne Budgetmittel gibt.

Die Koordinatorin/der Koordinator meldet die Ergebnisse an das Bezirksamt zurück. Auf Basis der Ergebnisse des Fachamtes kann der Bezirksbeirat einen Beschluss fassen und ggf. auf dieser Basis das Fachamt mit der Durchführung beauftragen.

3.2 Dieses Verfahren gilt bei vergleichbarer Sachlage auch bei anderen Ämtern.

4 Stabstelle im Referat Sicherheit, Ordnung und Sport (SOS) für die Unterstützung ehrenamtlicher Veranstalter/-innen von Stadtteilveranstaltungen

Die Stabstelle beim Referat SOS kann grundsätzlich von jedermann aus den Stadtbezirken kontaktiert werden.

Sie berät und unterstützt ehrenamtliche Organisatoren/-innen bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen in den Stadtbezirken. Außerdem begleitet sie Vereine und andere gemeinnützige Organisationen im Genehmigungsverfahren zur Durchführung einer Veranstaltung und hilft diesen bei der Vorbereitung der rechtlichen Umsetzbarkeit von Festen und Veranstaltungen (z.B. durch veranstaltungsbezogenes Erstellen von Planunterlagen mit Grafikprogrammen) in den Stadtbezirken. Die Stabstelle gibt Hilfestellung bei der Beschaffung von notwendigen Unterlagen, die für die Genehmigung erforderlich sind und übernimmt Abstimmungen mit den prozessverantwortlichen Fachämtern, insbesondere mit dem Amt für öffentliche Ordnung.

5 Rechnungsabwicklung

Der Rechnungseingang, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung der Rechnungen (konsumtiv und investiv) erfolgen bei den Fachämtern. Die Bezirksverwaltungen werden in den Workflow der elektronischen Rechnungsbearbeitung eingebunden. Die Budgetumbuchungen erfolgen spätestens zur Mitte und zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zentral durch Amt 10 in Abstimmung mit den Fachämtern.

6 Budgetüberwachung

Die Budgetüberwachung erfolgt durch die Bezirksverwaltungen. Hierzu ist die in Anlage 2 beigefügte Vorlage zu verwenden. Die Übersicht ist jeweils zum 30.06. und 31.12. der Abteilung 10-2 vorzulegen.

7 Übertragbarkeit

Eine Übertragung von nicht verfügbaren Mitteln ins Folgejahr ist nur bis zu einer Höhe von 20 Prozent des jährlichen Bezirksbudgets möglich.

8 Evaluierung

Die Evaluierung erfolgt im Jahr 2020 durch die Verwaltung. Diese beinhaltet auch eine Auswertung der Zusammenarbeit mit den in diesem Zusammenhang neu geschaffenen Stellen.

9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tage nach der Kenntnisnahme im Verwaltungsausschuss des Stuttgarter Gemeinderates in Kraft.

Stuttgart, 3. April 2018



7-95

Dr. Fabian Mayer
Bürgermeister